

RS OGH 1995/7/12 3Ob54/95, 6Ob166/18g

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.07.1995

Norm

EO §35 B

EO §42 Abs1 Z5 A

ZPO §71

Rechtssatz

§ 71 ZPO kann so ausgelegt werden, daß das nach dieser Gesetzesstelle durchzuführende Verfahren ausschließlich der Prüfung des Vorliegens der normierten Nachzahlungsvoraussetzungen und der allfälligen Fassung eines Nachzahlungsbeschlusses dient, ohne also der die Verfahrenshilfe genießenden Partei die Möglichkeit einer Einwendung zu eröffnen, sie habe einem (gesetzwidrigen) Zahlungsbegehren ihres Verfahrenshelfers für erbrachte Vertretungsleistungen entsprochen und daher auch nicht jenen Betrag nachzuzahlen, der erst als Ergebnis des Nachzahlungsbeschlusses als Schuld entstehen könnte.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 54/95

Entscheidungstext OGH 12.07.1995 3 Ob 54/95

- 6 Ob 166/18g

Entscheidungstext OGH 26.09.2018 6 Ob 166/18g

Vgl auch; Beisatz: Die aus einem Beschluss nach § 71 ZPO resultierende Verpflichtung des Verfahrenshelfer, seinen vormaligen Vertreter zu entlohen, entsteht erst mit Rechtskraft dieses Beschlusses; vor dieser Beschlussfassung besteht auch kein bedingter Anspruch des Rechtsanwalts. (T1); Veröff: SZ 2018/76

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0074217

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

09.06.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at